Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6292**
14. Wahlperiode 18. 06. 2001

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)
– Drucksachen 14/5736, 14/6068 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2001 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. In das Gesetz ist eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Gemeinden aufzunehmen.
2. In dem Gesetz ist ein späterer Stichtag für die Erhebungen vorzusehen.

Begründung

Zu Nummer 1

Den Ländern und Gemeinden entstehen bei Durchführung des Zensusvorbereitungsgesetzes Kosten in Höhe von 32,9 Mio. DM (ohne die Kosten der Verbundprogrammierung in Höhe von 3,5 Mio. DM und ohne einen zusätzlichen Kostenaufwand für die fachliche Koordinierung zwischen den Meldebehörden und den statistischen Ämtern in nicht näher bestimmbarer Höhe).

Wie bei allen früheren Volkszählungen bedarf es auch bei dem kommenden Zensus zum Ausgleich der Mehrbelastungen bei Ländern und Gemeinden einer Finanzzuweisung des Bundes an die Länder.

Abweichend von der üblichen Kostentragungsregel der Bundesstatistik ist diese Beteiligung des Bundes notwendig und gerechtfertigt, weil es sich bei dem Zensus um eine besondere mit außergewöhnlichem, einmaligem Aufwand durchzuführende Bundesstatistik handelt. Außerdem kommt damit der Bund im Außenverhältnis zur EU den internationalen Forderungen nach, einen gemeinschaftsweiten Zensus in allen EU-Mitgliedstaaten durchzuführen.

Die vorbereitenden Testerhebungen sind unabdingbarer Teil des Zensusprojektes. Die Kosten dafür sind nicht unerheblich und gehen weit über vergleichbare Kosten bei der Vorbereitung anderer Bundesstatistiken hinaus.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. Juni 2001 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Zu Nummer 2

Die Verschiebung des Stichtages (19. September 2001) soll den Ländern angesichts des noch nicht abgeschlossenen späten Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Vorbereitung geben. Wegen der fortgeschrittenen Zeit ist schon jetzt der Stichtag, soweit es um die Vorbereitung auf Seiten der statistischen Landesämter während der Sommerzeit geht, nur unter Einsatz von nicht eingeplanten Mehrbelastungen für das Haushaltsjahr 2001 zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Vorbereitungen auf der Seite der Gemeinden, die eine zentrale Voraussetzung für die vorbereitenden Arbeiten der statistischen Ämter bilden, ist die Einhaltung des vorgesehenen Stichtages schon jetzt nicht mehr gewährleistet, da eine Reihe von Ländern aus rechtlichen und politischen Gründen Anforderungen an die Gemeinden erst mit der Verabschiedung des Gesetzes herausgeben werden. Angesichts der Ungewissheit des Ablaufes eines Vermittlungsverfahrens ist dieser Zeitpunkt offen. Entsprechend ist auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände dem Wunsch des Bundes nicht gefolgt, eine Empfehlung an die Mitgliedkörperschaften zur Durchführung vorbereitender Arbeiten auf Gemeindeebene auszusprechen.

Schon im Februar dieses Jahres bestand auf der Ebene von Bund und Ländern ein breites Einvernehmen, dass angesichts des erkennbar späten Gesetzgebungsverfahrens der Stichtag für die Erhebung verlegt werden kann und soll.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333